

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 11/2008

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des CDU-KV G.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

Herrn A. Sch. in C.-Z.

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau D. Sch. in C.-Z.

wegen Parteiausschluss

hat das Bundesparteigericht der CDU am 15. März 2009 durch

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Staatssekretärin

Gabriele Hauser

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

**Die Ablehnungsgesuche des Antragsgegners und Beschwerdeführers werden
als unbegründet zurückgewiesen.**

Gründe:

I.

Der Antragsgegner lehnt die vier Richter des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B. wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Der Antragsgegner ist Mitglied der CDU. Er kandidierte für die Direktwahl eines hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde O. am 10. September 2006 als Einzelbewerber, obwohl auf einer Mitgliederversammlung des CDU-Samtgemeindeverbandes O. am 1. März 2006 dessen Vorsitzender H. J. R. als Kandidat für dieses Amt nominiert worden war.

In seiner Sitzung am 30. Juni 2006 beschloss der CDU-Kreisvorstand G. einstimmig, beim zuständigen Kreisparteigericht den Parteiausschluss des Antragsgegners zu beantragen. Dieses

geschah mit Schreiben des Kreisvorsitzenden R. G. vom 3. Juli 2006. Der Antragsgegner vertrat gegenüber dem CDU-Kreisverband G., aber auch in der Öffentlichkeit die Auffassung, dass die Niedersächsische Gemeindeordnung und das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz seine Kandidatur rechtfertigen und das Satzungsrecht der CDU ihm dieses Recht nicht nehmen könne und daher gesetzwidrig sei.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2006 gab der Vorsitzende des CDU-Kreisparteigerichts G. dem Antragsgegner Gelegenheit, zu dem Antrag auf Parteiausschluss Stellung zu nehmen. Unter dem 1. August 2006 wurden die Beteiligten mit Einwurf-Einschreiben zur mündlichen Verhandlung auf den 18. August 2006 geladen. Der Antragsteller erschien zur mündlichen Verhandlung nicht. Auf die mündliche Verhandlung wurde der Antragsgegner durch Beschluss des Kreisparteigerichts aus der CDU ausgeschlossen. Der Beschluss ist den Beteiligten mit Einwurf-Einschreiben vom 28. August 2006 zugestellt worden.

Unter dem 1. November 2006 schrieb der Antragsgegner per Fax an das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B.. Er nahm Bezug auf „die Ihnen am 25.09./26.09.2006 zugegangene Beschwerde“ gegen den Parteiausschluss. Mit Schreiben vom 6. November 2006 bat der Vorsitzende des CDU-Landesverbandes J.-K. F. den Antragsgegner, die bezeichnete Beschwerde noch einmal zu übersenden, da diese sich weder als Fax noch als E-Mail beim Landesverband auffinden lasse. Eine Antwort des Antragsgegners befindet sich nicht bei den Akten. Der Antragsteller behauptet auch nicht, auf die Anfrage des Landesvorsitzenden geantwortet zu haben.

Mit Fax-Schreiben vom 17. April 2007 an das Landesparteigericht nahm der Antragsgegner auf „vorliegende Faxbestätigungen vom 25.09. und 26.09.2006“ Bezug und bat um Mitteilung, ob eine Verhandlung noch vor den Sommerferien ansteht. Mit Schreiben vom 25. April 2007 bat der Vorsitzende des Landesparteigerichts, Dr. P. A. D., den Antragsteller, dem Landesparteigericht eine Kopie der Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 18. August 2006 sowie einen Nachweis über die fristgerechte Einlegung dieser Beschwerde zuzusenden. In seiner Fax-Antwort vom 29. Mai 2007 nahm der Antragsgegner noch einmal Bezug auf die „vorliegenden Faxbestätigungen vom 25.09. und 26.09.2006“. Weiter heißt es in diesem Schreiben: „Probleme mit Ihren Posteingängen habe ich nicht zu vertreten. Ich bitte um Mitteilung, welche Maßnahmen Sie zur Aufklärung vermisster Posteingänge eingeleitet haben und mit welchem Ergebnis.“

Das Landesparteigericht traf sich am 9. Juni 2007 zu einer Sitzung in Peine. Dort wurde auch über das Parteiausschlussverfahren gegen den Antragsgegner beraten. Das Landesparteigericht beschloss in der Besetzung mit Herrn Dr. D., Herrn St. und Herrn O. die Beschwerde ohne münd-

liche Verhandlung durch einen Vorbescheid als unzulässig zurückzuweisen, da der Nachweis fehle, dass die Beschwerde fristgerecht eingelegt worden sei. Der Beschluss ist dem Antragsgegner mit Einwurf-Einschreiben vom 20. Juli 2007 zugestellt worden.

Der Antragsgegner hat mit Fax-Schreiben vom 14. August 2007 den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Der Landesgeschäftsführer des CDU-Landesverbandes B. leitete diesen Antrag am 20. August 2007 an den Vorsitzenden des Landesparteigerichts Dr. D. weiter. Von dort aus wurde ein Jahr nichts weiter veranlasst. Mit Fax-Schreiben vom 24. August 2008 und vom 8. September 2008 erinnerte der Antragsgegner an seine Beschwerde vom 25./26. September 2006 und den Antrag auf mündliche Verhandlung vom 14. August 2007. Der Vorsitzende des Landesparteigerichts Dr. D. kündigte dem Antragsgegner daraufhin am 10. September 2008 per E-Mail eine Terminierung zwischen dem 29. September 2008 und dem 10. Oktober 2008 an. Er bat den Antragsgegner um eine Terminabsprache. Er kündigte dem Antragsgegner an, ihm bei dieser Gelegenheit auch zu erläutern, weshalb die Verhandlung erst so spät stattfindet. Es handele sich um ein Büroversehen.

Unter dem 30. September 2008 wurden die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht am 21. Oktober 2008 geladen. Ergänzend heißt es in der Ladung, das Landesparteigericht werde in diesem Termin lediglich darüber entscheiden, „ob und wie in der Sache weiter zu verhandeln ist oder ob die Beschwerde Herrn S. endgültig als unzulässig zurückzuweisen ist“.

Mit Fax-Schreiben vom 15. Oktober 2008 wies der Antragsgegner darauf hin, dass die Ladung bei ihm erst am 14. Oktober 2008 eingegangen sei. Er beantragte, „die Ladungsfrist wieder herzustellen“. Er nahm auf insgesamt 12 Unterlagen Bezug, die dem Landesparteigericht vorliegen müssten, u. a. auf die Beschwerde von 25. September 2006 und die Faxbestätigung vom selben Tage sowie auf die Ergänzung der Beschwerde vom 26. September 2006 und die Faxbestätigung vom selben Tage. Er bat um Mitteilung „noch vor dem Wochenende“, sofern dem Landesparteigericht Eingaben fehlen sollten und bot dem Landesparteigericht an, diese Unterlagen kurzfristig nach vorhergehender Terminabsprache in G. oder C.-Z. einsehen zu können.

Mit Fax-Schreiben vom 19. Oktober 2008 übersandte der Antragsgegner 12 Anlagen, u. a. die Beschwerde vom 25. September 2006 nebst Faxbestätigung vom selben Tage und die Ergänzung zur Beschwerde vom 26. September 2006 nebst Faxbestätigung vom selben Tage. Zugleich lehnte er den Vorsitzenden des Landesparteigerichts Dr. P. A. D. wegen Befangenheit ab. Zur Begründung führte er an, dass der Richter es versäumt habe, seiner Pflicht nachzukommen, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Auf das Angebot in dem Schreiben vom 15.

Oktober 2008, entlastende Unterlagen bei ihm einzusehen, sei Dr. D. nicht eingegangen. Mit Fax-Schreiben vom 20. Oktober 2008 benannte der Antragsgegner seine Ehefrau D. Sch. als Bevollmächtigte; eine schriftliche Vollmacht legte er bei. Zugleich bat er erneut um „Wiederherstellung der Ladungsfrist“ und die Anberaumung eines neuen Termins.

Zu dem Termin am 21. Oktober 2008 kam es nicht. Das Landesparteigericht bestimmte unter dem 1. November 2008 einen Termin auf den 17. November 2008. Die Ladung enthielt den Hinweis, dass in diesem Termin über den vorliegenden Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des Landesparteigerichts sowie über die Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichts entschieden werden soll.

Inzwischen war beim Landesparteigericht ein Fax-Schreiben der Ehefrau des Antragsgegners vom 28. Oktober 2008 eingegangen, in der sie Akteneinsicht beantragte und als Termine dafür den 3. oder den 10. November 2008 nannte. Die Akteneinsicht wurde am 10. November 2008 durch den Vorsitzenden des Landesparteigerichts Dr. D. in den Räumen der Geschäftsstelle des CDU-Landesverbandes B. gewährt. Gegenstand der Akteneinsicht war die beim Landesparteigericht zur Verfügung stehende Akte. In dieser fehlte u. a. die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Kreisparteigericht vom 18. August 2006. Außerdem vermisste die Ehefrau des Antragsgegners eine Entscheidung des Kreisparteigerichts dazu, ob Ausnahmen von der Nichtöffentlichkeit der Sitzung zugelassen worden sind. Dr. D. sagte ihr die Einsicht in diese Unterlagen für den Fall zu, dass in der mündlichen Verhandlung am 17. November 2008 die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts als zulässig angesehen werden sollte und die Unterlagen sich in einer Akte befinden, die möglicherweise noch beim Kreisparteigericht vorhanden sei.

Mit Fax-Schreiben seiner Ehefrau vom 13. November 2008 beantragte der Antragsgegner eine „vollständige Akteneinsicht“ am 17. November 2008 1 ½ Stunden vor der anberaumten mündlichen Verhandlung und bat diesbezüglich um eine schriftliche Bestätigung bis zum 16. November 2008. Er vertrat die Auffassung, dass die am 10. November 2008 gewährte Akteneinsicht unvollständig gewesen sei, da die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Kreisparteigericht am 18. August 2006 in der vorgelegten Akte nicht auffindbar gewesen sei. Er behauptete, dass Dr. D. eine vollständige Akteneinsicht verweigert habe. Der Antragsgegner reichte als Anlage eine Kopie seiner Beschwerde vom 25. September 2006 nebst Faxbestätigung vom selben Tag ein und beantragte hilfsweise, ihm bezüglich der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 18. August 2006 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da nicht auszuschließen sei, dass die an die Geschäftsstelle des CDU-Landesverbandes B. adressierte Beschwerde wegen der anhaltenden Probleme der CDU mit der

Aktenführung in die falsche Akte gelangt sei. Mit Fax vom 16. November 2008 – adressiert an die Richter St. und O. – erinnerte die Ehefrau des Antragsgegners daran, dass ihr eine Antwort auf den Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht noch nicht vorliege.

In der mündlichen Verhandlung am 17. November 2008, in der das Landesparteigericht in der Besetzung mit den Richtern St., O. und S. zusammentrat, lehnte die Ehefrau des Antragsgegners die Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Sie legte dazu ein vorgefertigtes Schreiben vor. Die Befangenheit der Richter begründete sie damit, dass neben Dr. D. auch die beiden Richter St. und O. mit Vorbescheid vom 9. Juni 2007 die Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 18. August 2006 als unzulässig zurückgewiesen hätten, ohne dass in den Akten ein urkundlicher Nachweis über eine mündliche Verhandlung des Kreisparteigerichts an diesem Tage enthalten gewesen sei. Außerdem hätten die Richter St., O. und S. es unterlassen, ihr vor dem Termin die beantragte vollständige Akteneinsicht zu gewähren.

Der Vorsitzende des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B. hat die Ablehnungsgesuche nebst der beim Landesparteigericht geführten Akte dem Bundesparteigericht mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 zur Entscheidung vorgelegt. Von den Richterinnen und Richtern, die auf dem Landesparteitag am 8. Juli 2006 in B. gewählt worden sind, ist nur noch ein Richter im Amt, gegen den der Antragsgegner ein Ablehnungsgesuch nicht gerichtet hat.

Inzwischen ist festgestellt worden, dass die erstinstanzliche Akte betreffend das Parteigerichtsverfahrens gegen den Antragsgegner noch von dem Vorsitzenden des Kreisparteigerichts selbst verwahrt worden ist. Auf die Aktenanforderung durch das Landesparteigericht ist versehentlich nur die bei der Kreisgeschäftsstelle geführte Akte, nicht jedoch die vom Vorsitzenden des Kreisparteigerichts geführte Akte übersandt worden. In dieser Akte, die dem Bundesparteigericht inzwischen vorliegt, befindet sich auch die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 18. August 2006. Die Ehefrau des Antragsgegners hat mit Schreiben des Bundesparteigerichts vom 27. Januar 2009 eine Kopie der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Kreisparteigericht vom 18. August 2006 erhalten. Ihr ist inzwischen durch Vermittlung der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes G. auch die Einsicht in die erstinstanzliche Gerichtsakte gewährt worden.

Die vier abgelehnten Richter des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes B. haben dienstliche Erklärungen abgegeben. Sie fühlen sich nicht befangen.

Das Bundesparteigericht ist für die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche als das im Rechtszug zunächst höhere Gericht zuständig (§ 15 PGO i. V. m. § 45 Abs. 3 ZPO). Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. ist durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder Dr. D., St., O. und S. beschlussunfähig, da von den gewählten Richtern nur noch einer zur Verfügung steht und das Landesparteigericht beschlussfähig nur dann ist, wenn es mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammentritt (§ 4 Abs. 2 PGO).

Die Ablehnungsgesuche sind zulässig. Einer besonderen Glaubhaftmachung der Ablehnungsgründe bedurfte es nicht. Die von dem Antragsgegner vorgebrachten Ablehnungsgründe beruhen auf Tatsachen, die ohne Ausnahme den Verfahrensakten zu entnehmen sind.

Die Ablehnungsgesuche sind unbegründet. Eine Besorgnis der Befangenheit besteht nur dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der vier Richter zu rechtfertigen (§ 15 PGO i. v. m. § 42 Abs. 2 ZPO). Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung eines Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt der Partei aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (Zöller/Vollkommer, Zivilprozessordnung, 27. Auflage, § 42 Rdnr. 9).

Die Mitwirkung der Richter Dr. D., St. und O. an dem Vorbescheid vom 9. Juni 2007, durch den die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 18. August 2006 als unzulässig zurückgewiesen worden ist, rechtfertigt die Ablehnung nicht. Diese Entscheidung beruht darauf, dass sich in den Verfahrensakten des Landesparteigerichts kein Nachweis über die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde befand und der Antragsgegner sich nicht bereit gefunden hatte, die Beschwerdeschrift vom 25. September 2006 und die Faxbestätigung von selbigen Tage vorzulegen, was ihm ohne weiteres möglich und zumutbar war. Der Umstand, dass der Vorbescheid unter diesen Voraussetzungen zulasten des Antragsgegners ausgefallen ist, ist den Regeln der materiellen Beweislast geschuldet, nach denen auch im Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz der fehlende Beweis, dass die Beschwerde fristgerecht eingelegt worden ist, zu Lasten desjenigen geht, der mit dieser Beschwerde seine Rechte weiterverfolgt. Eine Besorgnis, die Richter seien in der Sache befangen, kann dem Vorbescheid vom 2. Juni 2007 nicht entnommen werden.

Gegen die Richter Dr. D., St. und O. kann eine Befangenheit auch nicht daraus hergeleitet werden, dass sie den Vorbescheid erlassen haben, obwohl sich in der Akte eine Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Kreisparteigericht nicht befunden hat. Es ist zwar richtig, dass die Niederschrift ein geeignetes Beweismittel dafür ist, dass eine mündliche Verhandlung am

18. August 2006 stattgefunden hat. Letzteres wurde von dem Antragsgegner bis dahin jedoch nicht bestritten, so dass es der Niederschrift als Beweismittel nicht bedurfte. Im Übrigen bezeichnet auch der Beschluss des Kreisparteigerichts beweiskräftig den Tag, an dem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Es mag ungewöhnlich sein, dass in einer parteigerichtlichen Beschwerdeakte die Niederschrift über die mündliche Verhandlung in der Vorinstanz fehlt. Und es mag auch verwunderlich sein, dass den beteiligten Richtern das zunächst nicht aufgefallen ist. Ein Grund für Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit in der Sache selbst kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Aus dem Umstand, dass Dr. D. als Vorsitzender des Landesparteigerichts dem Angebot des Antragsgegners in seinem Schreiben vom 15. Oktober 2008, fehlende Unterlagen kurzfristig in G. oder C.-Z. einzusehen, nicht nachgekommen ist, kann ebenfalls nicht auf die Befangenheit in der Sache geschlossen werden. Es ist zwar Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 44 PGO i. V. m § 86 Abs. 1 VwGO). Es gehört jedoch nicht zu den Pflichten eines Richters, die Beteiligten aufzusuchen, um bei ihnen nach Urkunden zu suchen, die für das Verfahren von Bedeutung sein könnten. Dem Antragsgegner war durch die ausführliche Verfügung des Vorsitzenden vom 25. April 2007 bekannt, dass die Beschwerde vom 25. September 2006, die Ergänzung zur Beschwerde vom 26. September 2006 sowie die entsprechenden Faxbestätigungen nicht bei den Gerichtsakten waren. Dr. Deimel war mit dieser Verfügung seiner Aufklärungspflicht nachgekommen und hatte den Antragsgegner gebeten, diese Urkunden einzureichen.

Auch aus dem Verfahren der am 10. November 2008 gewährten Akteneinsicht kann nicht auf die Befangenheit von Dr. D. geschlossen werden. Die Ehefrau des Antragsgegners hatte als dessen Bevollmächtigte die Gelegenheit, diejenige Akte einzusehen, die als einzige auch dem Landesparteigericht zur Verfügung stand. Es ist ein bedauerlicher Umstand, dass die Gerichtsakte erster Instanz trotz Anforderung nicht an das Landesparteigericht übersandt worden war und noch vom dem Vorsitzenden des Kreisparteigerichts verwahrt wurde. Ein Anzeichen für die Befangenheit des Vorsitzenden des Landesparteigerichts ist das nicht. Ihm kann auch nicht als Befangenheit vorgeworfen werden, dass er weitere Nachforschungen nach dieser Akte und der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Kreisparteigericht vom 18. August 2006 nur für den Fall in Aussicht stellte, dass die Beschwerde des Antragsgegners sich nach Vorlage der entsprechenden Urkunden als zulässig erweisen sollte. Für die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde spielte der Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung in erster Instanz keine Rolle.

Den Richtern St., O. und S. kann nicht als Befangenheit angelastet werden, dass sie der Ehefrau des Antragsgegners 1 ½ Stunden vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 17. Novem-

ber 2008 nicht noch einmal Akteneinsicht gewährt haben. Dabei kann dahinstehen, ob sie das abermalige Gesuch um Akteneinsicht vom 13. November 2008, das in der Geschäftsstelle des CDU-Landesverbandes B. eingegangen war, rechtzeitig zur Kenntnis bekommen haben. Die nochmalige Akteneinsicht war ausdrücklich mit dem Verlangen verbunden, in die Niederschrift vom 18. August 2006 einsehen zu wollen. Diese Niederschrift war – wie die Ehefrau des Antragstellers aus der Akteneinsicht vom 10. November 2008 wusste – nicht bei den Akten. Dieses ist ihr auch ausdrücklich erklärt worden. Es gab keinen vernünftigen Grund, die Akte vor der mündlichen Verhandlung noch einmal einzusehen.

Die Entscheidung ergeht ohne Anhörung des Antragstellers. Diese konnte unterbleiben, da die Ablehnungsgesuche offenbar unbegründet sind (Zöller/Vollkommer, a. a. O. § 46 Rdnr. 3; Thomas/Putzo, ZPO, 29. Auflage, § 46 Rdnr. 1). Zu den dienstlichen Äußerungen der vier Richter sind Stellungnahmen des Antragsgegners nicht gesondert eingeholt worden, weil die dienstlichen Äußerungen keine über den unstreitigen Sachverhalt hinausgehenden Angaben enthalten und die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche ausschließlich auf Tatsachen gestützt wird, die unstreitig sind und sich aus der Akte ergeben, die der Antragsgegner aus der Einsichtnahme kennt (BVerfG NJW 1968, 1621; Thomas/Putzo, a. a. O. § 46 Rdnr. 1; MünchKomm ZPO – Feiber § 46 Rdnr. 1).

Der Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Hellner

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 18. März 2009